



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0215/2019		Datum: 02.07.2019	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504101	
Betreff:			
Kindertagespflege als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe			
Gremienweg:			
28.08.2019	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Unterrichtung:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum Thema „Kindertagespflege“ zur Kenntnis.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.05.2019 wurde die Verwaltung gebeten, eine Unterrichtungsvorlage für die Sitzung am 28.08.2019 zu dem Thema „Tagesmütter“ zu erstellen.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat nach § 24 SGB VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kindertagespflege wird nach § 1 Abs.5 Kindertagesstättengesetz von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen außer in Kindertagesstätten geleistet. Sie steht als eigenständiges Angebot gleichrangig neben den Betreuungsangeboten von Krippe, Kindergarten sowie Hort.

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege, die Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, § 24, § 22 Abs. 1 SGB VIII). Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, trägt die Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung für die entsprechenden Aufgaben (vgl.§§ 3, 69 Abs. 3, 79 Abs. 1 SGB VIII).

Als familiennahes Betreuungsangebot zeichnet sich die Kindertagespflege vor allem in den ersten Lebensjahren des Kindes durch eine individuelle Bedarfsausrichtung und eine hohe Flexibilität aus. Kindertagespflege ist eine wichtige und vielfach auch notwendige Ergänzung zur Kita-Betreuung, denn durch sie kann eine Betreuung auch an Randzeiten, z. B. frühmorgens, abends oder am Wochenende, angeboten werden.

Bei der Betreuung in einer Kleingruppe mit bis zu fünf Kindern, kann die Tagespflegestelle dem einzelnen Kind eine bedarfsorientierte, intensive Zuwendung gewährleisten. Kinder in Tagespflege werden von ein und derselben Tagespflegeperson betreut, dies ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren aus entwicklungspsychologischer Sicht ein bedeutsamer Aspekt.

Die Tagespflegeperson kann entweder selbstständig tätig oder bei einem freien Träger oder einem Unternehmen fest angestellt sein. Die betriebliche Kindertagespflege bietet Unternehmen und freien Trägern eine bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeit für ihre Beschäftigten. Die Stadt Koblenz zählt derzeit vier betriebliche Tagespflegestellen: „Spatzennest“ des BAAINBw, „Krönchen“ des Unternehmens Lubberich Dental Labor, „Grönchen“ der Grone-Bildungszentren Nordrhein-Westfalen

Rheinland GmbH - gemeinnützig sowie „Pfiffikus“ des Sozialen Netzwerk Koblenz e. V.. In Vorbereitung befinden sich zwei weitere, potenzielle betriebliche Tagespflegestellen.

Dem Förderauftrag des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe entsprechend, umfasst die Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, wird jede Tagespflegeperson hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung überprüft und der Nachweis einer pädagogischen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation gefordert. Das Jugendamt bietet hierzu in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Koblenz seit Januar 2012 regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen an. Seit 2018 basiert die Qualifizierung auf dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), welches auf bewährte Elemente des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts aufbaut und nunmehr 210 Unterrichtseinheiten anstelle von 160 umfasst. Auch nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme bietet das Jugendamt den tätigen Tagespflegepersonen Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie -Maßnahmen an.

Die Feststellung der persönlichen Eignung der angehenden Tagespflegeperson wird vom Jugendamt in einem Eignungsverfahren nach definierten Kriterien überprüft. Von der Tagespflegeperson und von den im Haushalt lebenden Volljährigen (z. B. erwachsene Kinder, Lebenspartner) wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Von der Tagespflegeperson muss darüber hinaus die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind sowie an einer Lebensmittelhygieneschulung nachgewiesen werden.

Die zur Betreuung genutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung sind so zu gestalten, dass die Förderung in Kindertagespflege den geforderten Grundsätzen einer kindgerechten Entwicklung entspricht und die Sicherheit der Kinder gewährleistet. Die Geeignetheit der Räumlichkeiten wird vom Jugendamt im Rahmen eines Hausbesuches überprüft.

Durch Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2018 wurde der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung einer Tagespflegeperson im Rahmen der zu gewährenden laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 2a SGB VIII) ab dem 01.05.2018 auf 7,00 € pro Stunde und Kind festgesetzt. Zusätzlich erhalten Tagespflegepersonen eine Sachkostenpauschale in Höhe von 0,50 € pro Stunde und Kind. Die laufende Geldleistung und Sachkostenpauschale werden in Abhängigkeit der tatsächlich geleisteten, durchschnittlichen, wöchentlichen Betreuungsstunden gewährt. Mit der Sachkostenpauschale werden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Wasser, Strom, Heizung etc.) sowie Ausgaben für Pflegematerial, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenstände abgegolten. Hiervon ausgenommen ist die Betreuung im Haushalt des Kindes.

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ist für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII ein pauschalierter Kostenbeitrag zu entrichten. Die Kostenbeteiligung wird gemäß einer vom Jugendamt aufgestellten und vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Tabelle festgesetzt. Die Festsetzung des Kostenbeitrages ist gestaffelt und erfolgt auf Grundlage des Familiennettoeinkommens, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt und der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Der pauschalisierte Kostenbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Darüber hinaus wird seitens der Stadt Koblenz von der Erhebung eines Kostenbeitrages auch in den Fällen abgesehen, bei denen ein Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat (analog zum kostenfreien Kitaplatz in Kindertagesstätten).

Die Ausgaben für die Kindertagespflege betragen in 2016 477.000 €, in 2017 695.000 € und in 2018 1.070.000 €. Diese beinhalten die laufende Geldleistung, Sachkosten sowie die anteilige Erstattung angemessener Sozialversicherungsbeiträge der Tagespflegepersonen.

Derzeit stehen in Koblenz 43 selbständig tätige Tagespflegepersonen zur Verfügung. In 2018 wurden 273 Kinder in Kindertagespflege betreut. In 2019 wurden in den ersten sechs Monaten bereits 172 Pflegeverhältnisse abgeschlossen, darunter sind 22 Kinder im Alter von 1 Jahr, 65 Kinder im Alter von 2 Jahren und 48 Kinder im Alter von 3 Jahren.

Anlagen:

1. Satzung der Stadt Koblenz über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 29.09.2011
2. Beitragstabelle für den pauschalierten Kostenbeitrag ab 01.05.2018